

DER LANDRAT DES LANDKREISES HILDBURGHAUSEN



Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen vom 01.04.2021 zur Anordnung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie gefährlicher Mutationen

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie § 36 Abs. 1 und 2 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit für den Landkreis Hildburghausen erlassen:

§ 1 Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung und einer qualifizierten Gesichtsmaske

Soweit in der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend vorgeschrieben ist, gilt für eine Befreiung von der Pflicht zur Verwendung anstelle von § 6 Absatz 6 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO im Gebiet des Landkreises Hildburghausen Folgendes:

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer qualifizierten Gesichtsmaske gilt nicht für:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer qualifizierten Gesichtsmaske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Die Glaubhaftmachung hat in Fällen der Nr. 2 gegenüber den zuständigen Behörden im Sinne des § 2 Absatz 3 ThürIfSGZustVO sowie des § 41 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bei gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen, dass die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt, enthält.

Die Glaubhaftmachung hat bei Behinderung in geeigneter Weise, in der Regel durch ärztliches Attest, zu erfolgen.

§ 2 Abweichende Regelung zur Absonderungspflicht für ansteckungsverdächtige Personen

- (1) § 9 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO regelt die Absonderungspflicht für ansteckungsverdächtige Personen. In Absatz 5 dieser Regelung sind die Voraussetzungen für ein Entfallen der Absonderungspflicht geregelt.
- (2) Abweichend von § 9 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO wird im Gebiet des Landkreises Hildburghausen Folgendes angeordnet:

Die Pflicht zur Absonderung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO entfällt, wenn

1. das Testergebnis eines PCR-Tests negativ ist,
 2. die Pflicht behördlich aufgehoben, verkürzt oder sonst abgeändert wird,
 3. spätestens nach Ablauf von 14 Tagen,
- sofern die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständige Behörde der absonderungspflichtigen Person keine anderweitige Entscheidung bekannt gegeben hat.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 4 Geltung weiterer Regelungen

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).
- (2) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

§ 5 Bekanntgabe, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung wird am 01. April 2021 bekannt gemacht. Sie tritt am 02. April 2021 in Kraft und ist gültig bis zum Ablauf des 26. April 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Hildburghausen - Untere Gesundheitsbehörde, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Hildburghausen, den 01.04.2021


Thomas Müller
Landrat

